

PRÄSIDENTENKONFERENZ
DER LANDWIRTSCHAFTSKAMMERN
ÖSTERREICHS

An das
Präsidium des Nationalrates

Parlament
1010 Wien

Betrifft GESETZENTWURF	
Zl.	90 -GE/19
Datum:	7. JAN. 1992
Verteilt	8.1.92

Handwritten signature: H. Kojak

Wien, am 20.12.1991

Ihr Zeichen/Schreiben vom:

-

Unser Zeichen:

5-1191/N

Durchwahl:

479

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Landarbeitsgesetz 1984 und das Land- und forstwirtschaftliche Berufsausbildungsgesetz geändert werden

Die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs beehrt sich, dem Präsidium des Nationalrates die beiliegenden 25 Abschriften ihrer Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Landarbeitsgesetz 1984 und das Land- und forstwirtschaftliche Berufsausbildungsgesetz geändert werden, mit der Bitte um Kenntnisnahme zu überreichen.

Für den Generalsekretär:

gez. Dr. Noszek

25 Beilagen

PRÄSIDENTENKONFERENZ
DER LANDWIRTSCHAFTSKAMMERN
ÖSTERREICHS

An das
Bundesministerium für
Arbeit und Soziales

Stubenring 1
1010 Wien

Wien, am 19.12.1991

Ihr Zeichen/Schreiben vom:
52.335/1-2/91 17.10.1991

Unser Zeichen: 5-1191/N
Durchwahl: 479

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Landarbeitsgesetz 1984 und das Land- und forstwirtschaftliche Berufsausbildungsgesetz geändert werden

Die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs beehrt sich, zum vorliegenden Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Landarbeitsgesetz 1984 und das Land- und forstwirtschaftliche Berufsausbildungsgesetz geändert werden, folgende Stellungnahme zu übermitteln:

Grundsätzlich ist festzustellen, daß die Vorlage eine Sammlung bekannter und bisher von der Arbeitgeberseite abgelehnter Wünsche enthält. Dazu gehören, die Regelungen über die Wochenendruhe und die Tragung der Internatskosten. An der grundsätzlichen Position der Präsidentenkonferenz bzw. der Arbeitgeberseite hat sich zwischenzeitlich nichts geändert.

Die Präsidentenkonferenz ist nach wie vor der Meinung, daß ein spezielles Landarbeitsrecht aus sachlichen Erwägungen sinnvoll und notwendig ist. Das hat zur Folge, daß Regelungen der übrigen Wirtschaft nicht automatisch und schematisch in gleicher Weise für den Bereich der Land- und Forst-

- 2 -

wirtschaft übernommen werden müssen.

Wie dem Ministerium bekannt ist, hat es anlässlich der letzten Gespräche Kompromißversuche gegeben. Von Arbeitgeberseite wurde im begrenzten Rahmen die Bereitschaft zu einem Kompromiß bekanntgegeben. An diesem Standpunkt hat sich nichts geändert.

Die nunmehr wieder vorgeschlagenen Arbeitszeitbestimmungen sind aus sachlichen Gründen für die Landwirtschaft nicht tragbar.

Die geplanten Neuregelungen wurden auch im Rahmen von Sprengeltagen der Arbeitgeber besprochen und sind bei diesen Diskussionen auf nachdrückliche Ablehnung gestoßen. Die Präsidentenkonferenz steht daher grundsätzlich auf dem Standpunkt, daß mit Ausnahme von sprachlichen Adaptierungen im Sinne einer modernen Fassung in Anlehnung an bereits vorhandene Bestimmungen keine Änderungen des Landarbeitsgesetzes bzw. Berufsausbildungsgesetzes vorgenommen werden sollten.

25 Abschriften dieser Stellungnahme werden wunschgemäß gleichzeitig dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Der Präsident:

Der Generalsekretär: